

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 1. Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	5
2.1 Kinderabzug (Art. 16 Abs. 3 Bst. a SteG)	5
2.2 Aus- und Weiterbildungskosten.....	8
2.3 Beiträge an die Kosten für die ausserhäusliche Kinderbetreuung (Art. 15 Abs. 2 Bst. h ^{bis} SteG).....	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	14
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	17
6. Regierungsvorlage	19

ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierung hat anlässlich der Postulatsbeantwortung betreffend die steuerliche Entlastung von Familien aufgezeigt, mit welchen Anpassungen im Steuergesetz die Familien entlastet werden können.

Mit dieser Vorlage sollen nun die folgenden Punkte im Steuergesetz angepasst werden:

Der Kinderabzug soll von derzeit CHF 9'000 auf neu CHF 12'000 erhöht werden. Zudem wird die Praxis betreffend die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten für die Kinder ausgeweitet. Das bedeutet, dass in Zukunft auch Kosten für Zweitausbildungen abzugsfähig sind, sofern die Eltern zur Hauptsache für die Kinder aufkommen. Für diese Praxisänderung ist keine Anpassung des Steuergesetzes notwendig.

Betreffend die Aus- und Weiterbildungskosten der Steuerpflichtigen schlägt die Regierung vor, auch deren Abzugsmöglichkeit auszuweiten. Für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung des Steuerpflichtigen soll ein allgemeiner Abzug eingeführt werden. Dabei sollen auch berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen werden, wenn sie nicht im Zusammenhang mit dem bestehenden Beruf stehen.

Die Regierung schlägt im Rahmen dieser Vorlage zudem vor, dass die Beiträge des Arbeitgebers an die ausserhäusliche Kinderbetreuung, welche derzeit steuerpflichtigen Lohnbestandteil darstellen, sowie die Förderbeiträge des Staates an die ausserhäusliche Kinderbetreuung steuerfrei gestellt werden.

Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass bei ein paar wenigen Gesetzesbestimmungen kleine Anpassungen vorzunehmen sind.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Steuerverwaltung

Vaduz, 28. Mai 2019

LNR 2019-699

P

1. AUSGANGSLAGE

Anlass der gegenständlichen Vorlage bildet das Postulat vom 5. November 2018 zur steuerlichen Entlastung von Familien. Die Abgeordneten luden die Regierung ein, zu prüfen, wie Familien aufgrund des Steuergesetzes entlastet werden könnten und wiesen insbesondere auf den Kinderabzug und den Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten hin. Die Regierung gelangte in der Postulatsbeantwortung (BuA Nr. 52/2019) zum Schluss, dass der Kinderabzug erhöht und der geltende Weiterbildungsabzug im Rahmen der Gewinnungskosten durch einen allgemeinen, weiter gefassten Aus- und Weiterbildungsabzug ersetzt werden solle. Mit dieser Gesetzesvorlage sollen die von der Regierung vorgeschlagenen Anpassungen erfolgen.

Die Regierung schlägt im Rahmen dieser Vorlage zudem vor, dass die Beiträge des Arbeitgebers an die ausserhäusliche Kinderbetreuung, welche derzeit steuerpflichtigen Lohnbestandteil darstellen, sowie die Förderbeiträge des Staates an die ausserhäusliche Kinderbetreuung steuerfrei gestellt werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 **Kinderabzug (Art. 16 Abs. 3 Bst. a SteG)**

a) **Geltende Regelung**

Gemäss geltender Regelung (Art. 16 Abs. 3 Bst. a SteG) steht dem Steuerpflichtigen ein Abzug von CHF 9'000 zu für jedes minderjährige, unter seiner Obsorge

stehende Kind und für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt; bei tatsächlicher gemeinsamer Obsorge durch Eltern, die getrennt veranlagt werden, steht der Abzug den beiden Elternteilen je zur Hälfte zu.

Zudem kann der Steuerpflichtige gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. f SteG die Ausbildungskosten für Kinder, bis zu einer Höhe von 12'000 Franken pro Kind jährlich in Abzug bringen. Davon ausgenommen sind die Kosten der Primar-, Sekundar- und inländischen Musikschulen. Zur Frage, was unter schulischer und beruflicher Ausbildung zu verstehen ist, sei auf die Ausführungen unter Ziff. 2.3 verwiesen.

Dies bedeutet somit, dass für ein minderjähriges Kind ein Pauschalabzug von CHF 9'000 geltend gemacht werden kann. Steht dieses Kind in Ausbildung, kann zudem für die Ausbildungskosten ein weiterer Abzug bis max. CHF 12'000 geltend gemacht werden, d.h. gesamthaft ein Betrag bis max. CHF 21'000.

Für ein volljähriges Kind steht dem Steuerpflichtigen ein Abzug nur zu, wenn sich dieses in Ausbildung befindet. Ist dies der Fall, so kann ein Pauschalabzug von CHF 9'000 sowie ein Abzug bis CHF 12'000 für Ausbildungskosten geltend gemacht werden, d.h. gesamthaft ein Betrag von max. CHF 21'000.

An den Kinderabzug sind zudem der Abzug für private Personenversicherungen sowie der Krankheitskostenabzug gekoppelt. Für ein Kind, für welches dem Steuerpflichtigen ein Kinderabzug zusteht, kann er auch Kosten für private Personenversicherungen (Krankenkasse, private Lebensversicherung, Risikoversicherung,

Unfallversicherung) bis max. CHF 2'100¹ sowie Krankheitskosten bis max. CHF 6'000 in Abzug bringen.

Die letzten drei Erhöhungen des pauschalen Kinderabzuges pro Kind erfolgten durchschnittlich im Abstand von rund 10 Jahren: ab Steuerjahr 1986: CHF 4'000; ab Steuerjahr 1998: CHF 6'000; ab Steuerjahr 2007: CHF 9'000.

Die Teuerung in den Zeiträumen zwischen diesen Anpassungen der Kinderabzüge sowie der letzten Anpassung bis heute, stellt sich wie folgt dar (vgl. gemäss Teuerungsrechner des Bundesamtes für Statistik) zwischen 1986 und 1998: 33.1%; zwischen 1998 und 2007: 8.7%; zwischen 2007 und 2018: 1.9%.

b) Neue Regelung – Erhöhung des Kinderabzugs

Die Regierung schlägt vor, den Kinderabzug von CHF 9'000 auf CHF 12'000 zu erhöhen.

Mit dieser Erhöhung sollen Familien gefördert werden. Nachdem die Teuerung seit der letzten Erhöhung im Jahr 2007 nur gering gestiegen ist, führt diese Erhöhung des Kinderabzuges zu einer effektiven steuerlichen Entlastung. Zudem sind seit der letzten Erhöhung bereits mehr als 12 Jahre vergangen; in den vergangenen Jahrzehnten wurde der Kinderabzug etwa alle 10 Jahre erhöht.

Die Erhöhung des Kinderabzuges um CHF 3'000 hätte die folgenden Auswirkungen auf die Entlastung der Familien sowie die Steuereinnahmen:

Die folgenden Berechnungen zeigen die Steuerentlastung eines Ehepaares mit 2 Kindern auf, wenn der Kinderabzug von CHF 9'000 auf CHF 12'000 erhöht wird:

¹ Für Kinder bis und mit 16 Jahren kann ohne Nachweis ein Pauschalabzug von CHF 600 und für Kinder zwischen 17 und 20 Jahren ein Pauschalabzug von CHF 1'500 geltend gemacht werden; mit vollständigem Nachweis kann ein Abzug bis max. CHF 2'100 geltend gemacht werden. Bei Kinder ab 21 Jahren kann ohne Nachweis der Maximalbetrag von CHF 2'100 in Abzug gebracht werden.

Bruttoerwerb in CHF		60'000	80'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000
Kinderabzug CHF 9'000	Steuerbelastung ² in CHF	0	202	1'450	5'366	10'019	15'735	22'259
	Steuerbelastung in %	0.0	0.3	1.4	3.6	5.0	6.3	7.4
Kinderabzug CHF 12'000	Steuerbelastung ¹ in CHF	0	46	982	4'742	9'315	14'955	21'323
	Steuerbelastung in %	0.0	0.1	1.0	3.2	4.7	6.0	7.1
Differenz	in CHF	0	-156	-468	-624	-704	-780	-936

Hätte im Steuerjahr 2017 der pauschale Kinderabzug CHF 12'000 statt CHF 9'000 betragen, wären im Steuerjahr 2017 die Einnahmen für das Land um CHF 1,0 Mio. und für die Gemeinden um CHF 1,7 Mio. tiefer ausgefallen.

2.2 Aus- und Weiterbildungskosten

a) Begriffe

Bei den Aus- und Weiterbildungskosten ist zu unterscheiden zwischen den Kosten, welche die Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder in Abzug bringen können (vgl. Ausführungen unter Bst. b), sowie den Kosten, welche die Steuerpflichtigen für ihre eigene Aus- und Weiterbildung in Abzug bringen können (vgl. Ausführungen unter Bst. c).

Vorerst werden die verschiedenen Begriffe im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung erläutert:

Bei der schulischen oder beruflichen Ausbildung wird zwischen Erst- und Zweitausbildung unterschieden. Als Erstausbildung gilt die Ausbildung bis zum Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums (vgl. Art. 6 Abs. 2 Stipendiengesetz). Eine Erstausbildung liegt vor, wenn die betroffene Person erstmals

² Basis für Berechnung: Bruttoerwerb gemäss Lohnausweis und kein Reinvermögen. Es werden alle Abzüge berücksichtigt, die ohne speziellen Nachweis vorgenommen werden können und die Beiträge an die berufliche Altersvorsorge betragen 6%. Der Gemeindegzuschlag wird mit 160% berücksichtigt.

theoretisch in der Lage ist, dank dem durch diesen Lehrgang erworbenen Wissen fortan ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Die Erstausbildung gilt als abgeschlossen, wenn die betroffene Person das dazugehörige Abschlussdiplom erworben hat. Als Zweitausbildung gilt, wenn nach einer abgeschlossenen Erstausbildung ein zweiter Abschluss angestrebt wird, der auch als Erstausbildung hätte erreicht werden können (vgl. Art. 6 Abs. 3 Stipendiengesetz).

Berufsorientierte Weiterbildungen sind Ausbildungslehrgänge zur Vertiefung der beruflichen Kenntnisse. Die Weiterbildung setzt eine abgeschlossene Ausbildung voraus (Erstausbildung) und dient der Ergänzung, Erweiterung oder Spezialisierung der erworbenen Kenntnisse.

Berufsorientierte Umschulungen sind Ausbildungslehrgänge für das Erlernen eines anderen als des angestammten Berufes.

Als Kosten für den Wiedereinstieg in das Berufsleben sind Weiterbildungs- und Umschulungskosten zu verstehen, welche eine nicht erwerbstätige Person aufwendet, um den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu schaffen.

b) Ausbildung der Kinder

Wie in Ziff. 2.2 ausgeführt kann der Steuerpflichtige für minderjährige und volljährige Kinder in Ausbildung Ausbildungskosten in Abzug bringen. Befindet sich das volljährige Kind in Ausbildung, kann der Steuerpflichtige für dieses Kind zudem den Kinderabzug (inkl. die an den Kinderabzug gekoppelten Abzüge für private Personenversicherung und Krankheitskosten) geltend machen.

Die Regierung schlägt vor, die geltende Praxis betreffend die Frage, wann sich das Kind in Ausbildung befindet bzw. nach den abzugsfähigen Ausbildungskosten grosszügiger zu gestalten. Für diese Anpassung bedarf es keiner Gesetzesänderung, sondern lediglich der Anpassung des entsprechenden Merkblattes der

Steuerverwaltung. Trotzdem sei an dieser Stellung kurz auf die geltende und neue Praxis betreffend die Abzugsfähigkeit von Kosten für Kinder in Ausbildung eingegangen, nachdem bei volljährigen Kindern betreffend die Gewährung des Kinderabzuges darauf abgestellt wird, ob sich das Kind in Ausbildung befindet.

Gemäss geltender Praxis ist unter dem Begriff „in Ausbildung“ die Erstausbildung zu verstehen. Unter die Ausbildungskosten fallen somit die Kosten, welche dem Steuerpflichtigen erwachsen, damit sein Kind überhaupt einen bestimmten Beruf ausüben kann oder hierzu befähigt wird. Nicht darunter fallen Weiterbildungen oder Zweitausbildungen. Weiters sieht die geltende Praxis vor, dass, sofern z.B. zwischen dem Abschluss der Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre) und den tertiären Ausbildungsstufen ein Unterbruch von über einem Jahr besteht und in dieser Zeit eine ausbildungsspezifische Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die Ausbildungen der tertiären Stufe als Weiterbildung qualifiziert werden und die damit zusammenhängenden Kosten nicht mehr als Ausbildungskosten für Kinder in Abzug gebracht werden können.

Im Sinne der Förderung von Familien, der Ausbildung der Kinder (bzw. der verschiedenen Ausbildungswegen) sowie der Gleichbehandlung der Bildungswege soll diese Praxis dahingehend angepasst werden, dass unter dem Begriff „in Ausbildung“ nicht nur die Erstausbildung, sondern neu auch die Zweitausbildung fällt. Neben den Kosten für die Erstausbildung sollen somit auch solche für die Zweitausbildung bei den Eltern zum Abzug zugelassen werden, vorausgesetzt, dass die Eltern zur Hauptsache für das Kind aufkommen. Wenn z.B. ein Kind eine Berufslehre absolviert, eine Zeit lang auf diesem Beruf arbeitet und sich in der Folge entschliesst, ein Studium zu absolvieren und die Eltern während der Studienphase zur Hauptsache für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufkommen, da dieses selber dazu nicht in der Lage ist, so sollen inskünftig die Eltern den Ausbildungskostenabzug sowie den Kinderabzug ebenfalls geltend machen kön-

nen. Dies führt zu einer Gleichbehandlung der Bildungswege. Die Eltern sollen den Ausbildungskostenabzug und Kinderabzug für volljährige Kinder geltend machen können, sofern sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen, unabhängig ob das Kind den Bildungsweg Matura → Studium oder Berufslehre mit gleich anschliessendem Studium, oder Berufslehre → Arbeitstätigkeit → Studium wählt.

Betreffend die Unterbrechung der Ausbildung soll in Liechtenstein neu gelten, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung aus objektiven und zweckgerichteten Gründen (z.B. Krankheit, Lehrstellensuche, Prüfungsvorbereitung usw.) die Ausbildungsphase nicht abreißen lässt und die damit zusammenhängenden Abzüge geltend gemacht werden können, vorausgesetzt, dass nach dem Unterbruch die Ausbildung fortgesetzt wird. Fällt z.B. bei einem volljährigen Kind ein solcher Unterbruch auf den Stichtag zur Beurteilung der Abzüge (31. Dezember), so befindet sich dieses Kind immer noch „in Ausbildung“ und die Abzüge sind zu gewähren. Wenn der Unterbruch der Ausbildung diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, befindet sich das volljährige Kind während diesem Unterbruch nicht in Ausbildung und die Abzüge sind nicht zu gewähren.

Diese Praxisänderung soll durch Änderung des entsprechenden Merkblattes der Steuerverwaltung ab Steuerjahr 2019 eingeführt werden.

c) Aus- und Weiterbildung der Steuerpflichtigen (Art. 16 Abs. 3 Bst. i SteG)

Der Steuerpflichtige kann gemäss geltender Regelung Kosten für seine berufsorientierte Weiterbildung bzw. Umschulung (inkl. Wiedereinstieg) in Abzug bringen. Diese Kosten zählen zu den Gewinnungskosten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c SteG in Verbindung mit Art. 15 SteV) und müssen somit mit der Erzielung des unselbständigen Erwerbseinkommens in direktem Zusammenhang stehen. Nicht abzugsfähig sind Kosten für die Erstausbildung.

Die Abzüge für die Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind betraglich nicht begrenzt.

Die Regierung schlug in der Postulatsbeantwortung sodann vor, dass Aus- und Weiterbildungskosten generell – und ohne direktem Konnex zum gegenwärtigen Beruf – zum Abzug zugelassen werden sollen, vorausgesetzt es handelt sich um eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung. Weiterhin nicht zum Abzug zugelassen werden sollen hingegen Kosten im Zusammenhang mit der Erstausbildung.

2.3 Beiträge an die Kosten für die ausserhäusliche Kinderbetreuung (Art. 15 Abs. 2 Bst. h^{bis} SteG)

Grundsätzlich handelt es sich bei allen Beiträgen des Arbeitgebers an die Kosten für die ausserhäusliche Betreuung um Gehaltsnebenleistungen. Aus Praktikabilitätsgründen kann jedoch nicht jeder Beitrag einem Arbeitnehmer bzw. einer Arbeitnehmerin zugeordnet werden. Betreiben Arbeitgeber eine firmeneigene Kindertagesstätte oder leisten sie feste Beiträge an externe Kindertagesstätten unabhängig wie stark die Kindertagesstätte von ihren Mitarbeitenden in Anspruch genommen wird, sind diese Beiträge nicht einzelnen Mitarbeitenden zuordenbar und somit nicht Lohnbestandteil. Sind die Beiträge jedoch einzelnen Mitarbeitenden zuordenbar, d.h. die Arbeitgeber bezahlen einen Beitrag pro Kind (sei dies, dass die Bezahlung an die Mitarbeitenden oder direkt an die Kindertagesstätte erfolgt), so stellen diese Beträge Lohnbestandteil dar. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung.

Das Land unterstützt die ausserhäusliche Betreuung mittels Förderbeiträgen. In den Genuss der staatlichen Förderung kommen alle privaten Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuung inkl. Tagesfamilienorganisationen, welche den von der Regierung festgesetzten Kriterien entsprechen und ihre Leistungen öf-

fentlich anbieten. Betriebskindertagesstätten sind von Förderbeiträgen ausgeschlossen. Die bisher auf einer Pauschalförderung basierte Finanzierung wird ab 1. September 2019 auf eine einkommens- und leistungsabhängige Finanzierung umgestellt. Die Anbieter für die ausserhäusliche Betreuung erhalten einen festen Betrag für die jeweilige Betreuungsleistung (drei Tarifgruppen: Säugling-Tarif; Kleinkind-Tarif; Schulkind-Tarif); die Eltern bezahlen einen einkommensabhängigen Preis für die Betreuungsleistung. Die Differenz zwischen dem festen Betrag und dem Elternbeitrag wird vom Staat finanziert. Diese Förderungsleistungen sind klar den Eltern zuordenbar und abhängig vom Alter des Kindes (unterschiedliche Tarifgruppe) sowie dem Einkommen der Eltern. Das Steuergesetz enthält derzeit keine Regelung, wie diese Förderungsleistungen steuerlich zu behandeln sind.

Die Regierung schlägt im Sinne einer Gleichbehandlung der Beiträge an die ausserhäusliche Betreuung vor, dass alle Beiträge steuerfrei sind, unabhängig davon, ob sie zuordenbar sind oder nicht, sowie unabhängig davon, ob sie vom Arbeitgeber oder dem Staat geleistet werden. Diese Steuerfreistellung ist ebenfalls eine Massnahme zur Familienförderung.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Schwerpunkte der Vorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Kinderabzug beträgt derzeit CHF 9'000 und soll auf CHF 12'000 erhöht werden (Art. 16 Abs. 3 Bst. a SteG).
- Die Weiterbildungskosten, welche die Steuerpflichtigen in Abzug bringen können, sind derzeit unter den Gewinnungskosten geregelt. Neu soll der Weiterbildungskostenabzug von den Gewinnungskosten entkoppelt und durch einen allgemeinen Aus- und Weiterbildungsabzug sollen die Abzugsmöglichkeiten ausgeweitet werden (Art. 16 Abs. 3 Bst. i SteG).

- Beiträge des Arbeitgebers an die ausserhäusliche Kinderbetreuung stellen derzeit Lohnbestandteil dar und sollen neu steuerfrei sein. Ebenfalls steuerfrei sein sollen die Beiträge des Staates an die ausserhäusliche Kinderbetreuung (Art. 15 Abs. 2 Bst. h^{bis} SteG).
- In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei ein paar wenigen Gesetzesbestimmungen (Art. 25 Abs. 1, Art. 100 Abs. 2a, Art. 106 Abs. 3 SteG) kleine Anpassungen vorzunehmen sind.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 15 Abs. 2 Bst. h^{bis}

Die Bestimmung regelt, dass Beiträge der Arbeitgeber an die Kosten für die ausserhäusliche Betreuung steuerfrei sind. Dies gilt sowohl wenn der Arbeitgeber Betriebskindertagesstätten kostenlos oder verbilligt zur Verfügung stellt, als auch für Beiträge für Betreuungskosten in externen Kindertagesstätten.

In dieser Bestimmung soll ebenfalls ausdrücklich geregelt werden, dass die staatlichen einkommensabhängigen Förderbeiträge an die ausserhäusliche Kinderbetreuung steuerfrei sind.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.1 verwiesen.

Zu Art. 16 Abs. 3 Bst. a und i

Bst. a

Die Regierung schlägt vor, den Betrag für den Kinderabzug von CHF 9'000 auf CHF 12'000 zu erhöhen.

Betreffend die Begründung sowie die Auswirkungen der Erhöhung auf die Steuereinnahmen sowie auf die Steuerbelastung der Steuerpflichtigen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2 verwiesen.

Bst. i

Betreffend Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungen der Steuerpflichtigen wird neu ein allgemeiner Abzug eingeführt. Diese Bestimmung orientiert sich an der entsprechenden Regelung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 Bst. j), welche auf den 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Gemäss der neu vorgeschlagenen Regelung werden alle Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung zum Abzug zugelassen, ausser – wie bis anhin – jene für die Erstausbildung.

Nachdem die verschiedenen Definitionen des Abschlusses der Erstausbildung je nach Ausbildungsgängen zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung führen und die Abgrenzung im Veranlagungsverfahren als „Massenfallverfahren“ schwierig zu handhaben ist, wird das bisherige Abgrenzungskriterium „Erstausbildung“ durch einfachere, objektive und praktikablere Kriterien ersetzt. Voraussetzung, dass berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen werden können, ist neu, dass ein erster Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt (Kriterium 1) oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt (Kriterium 2).

Abzugsfähige Aus- und Weiterbildung	Weiterbildung				Tertiäre Stufe
	Hochschulen (Fachhochschulen, Universitäten, hochschulähnliche Einrichtungen)				
Nicht abzugsfähige (erste) Grundausbildung	Gymnasium Oberstufe	Fachschulen	Berufsschulen	Anlehren; beschützende Werkstätten	Sekundarstufe II
	Gymnasium Unterstufe	Realschule	Oberschule	Sonderschule- Oberstufe	Sekundarstufe I
				Sonderschule	Primarstufe
				Kindergarten	

Berufsorientierung liegt vor, wenn der absolvierte Lehrgang nach allgemeiner Lebenserfahrung für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Aus- und Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht. Ein Abzug soll auch dann möglich sein, wenn nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht im erlernten Berufsfeld gearbeitet wird.

Bildungsgänge, die der Liebhaberei oder der Selbsterfahrung dienen, sollen hingegen weiterhin nicht abzugsfähig sein, da sie nicht berufsorientiert sind.

Mit dieser Neuregelung werden die Abzugsmöglichkeiten ausgeweitet, wobei der Abzug wie in der Schweiz auf CHF 12'000 pro Person begrenzt werden soll. Bei Ehegatten, die gemeinsam veranlagt werden, steht dieser Betrag jedem Ehegatten zu.

Zu Art. 25 Abs. 1

Beim geltenden Art. 25 Abs. 1 ist der Verweis auf Art. 24 Abs. 2 Bst. d zu streichen. Seit der Gesetzesrevision aus dem Jahr 2014 (LGBI. 2014 Nr. 344) wird gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. d nurmehr bei Renten aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bzw. Invalidenrenten aus einer Unfallversicherung ein Freibetrag (70%) gewährt, jedoch nicht mehr bei Leistungen von Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge und somit auch nicht bei Leistungen aufgrund der Auflösung einer Freizügigkeitspolice oder eines Sperrkontos, welche in Verwendung von Freizügigkeitsleistungen der betrieblichen Personalvorsorge im Inland errichtet wurden (Art. 24 Abs. 2 Bst. d).

Art. 100 Abs. 2a

Mit dieser Bestimmung sollen Gesellschaften ohne Persönlichkeit verpflichtet werden, die notwendigen Unterlagen zur Besteuerung der Gesellschafter einzu-

reichen. In einem ersten Schritt gilt es nämlich das steuerbare Vermögen und den steuerbaren Erwerb bzw. Ertrag auf Ebene der Gesellschaft zu ermitteln. Das ermittelte Nettovermögen bzw. Nettoergebnis wird in einem zweiten Schritt anteilmässig den Gesellschaftern zugewiesen.

Art. 106 Abs. 3

Gemäss geltender Praxis melden sich die Steuerpflichtigen beim Amt für Justiz, welches die Eintragung bzw. Hinterlegung vornimmt. Das Amt für Justiz teilt die Eintragung bzw. Hinterlegung der Steuerverwaltung mit und die Steuerverwaltung erhebt in der Folge die Gründungsabgabe. Es besteht keine Notwendigkeit, dass die Gründungsabgabe vorgängig der Eintragung bzw. Hinterlegung erhoben wird; falls die Steuerpflichtigen die Gründungsabgabe nicht bezahlen, so werden die gleichen betriebsrechtlichen Schritte wie bei den übrigen Steuerarten eingeleitet.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBI. 2010 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 2 Bst. h^{bis}

2) Der Erwerbsteuer unterstehen zudem nicht:

h^{bis}) Beiträge des Landes oder der Arbeitgeber an Kosten für die ausserhäusliche Betreuung von Kindern;

Art. 16 Abs. 3 Bst. a und i

3) Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs dürfen zudem abgezogen werden:

- a) für jedes minderjährige, unter der Obsorge des Steuerpflichtigen stehende Kind und für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, wenn der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und ihm kein Abzug nach nachstehendem Bst. b zusteht, ein Betrag von 12 000 Franken; bei tatsächlicher gemeinsamer Obsorge durch Eltern, die getrennt veranlagt werden, steht der Abzug den beiden Elternteilen je zur Hälfte zu;
- i) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

Art. 25 Abs. 1

1) Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs ist der inländische Bruttoerwerb, bei steuerabzugspflichtigem Erwerb im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bst. c der inländische Bruttoerwerb unter Berücksichtigung von Art. 16 Abs. 2 Bst. d.

Art. 100 Abs. 2a

2a) Der Steuerverwaltung sind in Bezug auf unbeschränkt wie beschränkt Steuerpflichtige von Gesellschaften ohne Persönlichkeit jährlich mitzuteilen:

- a) Namen und Wohnort der Gesellschafter;
- b) Ergebnis der Gesellschaft;
- c) Anteil der Gesellschafter an Vermögen und Erwerb bzw. Ertrag der Gesellschaft;
- d) Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte.

Art. 106 Abs. 3

3) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung:

- a) Art. 15 Abs. 2 Bst. h^{bis}, Art. 16 Abs. 3 Bst. a und i sowie Art. 100 Abs. 2 a für das Steuerjahr 2019;
- b) Art. 25 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 1 und 3 mit dem Inkrafttreten.